

**Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe
der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen
in der Gemeinde Mendig**

In der **Gemarkung Niedermendig** wurden aus Anlass einer Teilungsvermessung Flurstücksgrenzen bestimmt und abgemarkt. Betroffen von der Vermessung sind u.a. das **Flurstück 28/2 sowie das Flurstück 39/1 in der Flur 25**.

Über die Vermessung wurde am 20.08.2025 ein Grenztermin durchgeführt und eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerM) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.“

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 06.10.2025 bis 03.11.2025 bei dem Vermessungsbüro Schmidt Forkert Partnerschaft mbB, Rennweg 93 in Andernach ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (von Mo. bis Fr. von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr) bzw. nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar

2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter *www.schmidt-uebvi.com* eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
oder
2. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin
Dipl.-Ing. Christina Forkert, Rennweg 93, 56626 Andernach
erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing. Christina Forkert finden Sie unter *<https://schmidt-uebvi.com/wichtige-informationen/elektronische-kommunikation>*.

gez. Christina Forkert, ÖbVI
(öffentliche Vermessungsstelle)

Vermessungsbüro Schmidt Forkert Partnerschaft mbB
Rennweg 93, 56626 Andernach
Tel.: 02632/92720 E-Mail: info@schmidt-uebvi.com